



Satzung der Stadt Friedrichstadt
 über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6
 für das Gebiet zwischen Brückenstraße im Südwesten, Senator-Stuhr-Str. im
 Nordwesten, Goosweg im Nordosten und der angrenzenden Bebauung
 westl. der Doesburger Straße

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 07.10.99 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 für das o. a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung erlassen:
 - Es gilt die BauNVO 1990 -

- ZEICHENERKLÄRUNG**
- I. FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES
 - REINE WOHN GEBIETE
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
 - GEMEINSCHAFTS STELLPLATZE
 - GEMEINSCHAFTSGARAGEN
 - VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
- II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - FORTFALLENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - FLURSTÜCKSNUMMER
 - FORTFALLENDEN BAUL. ANLAGEN

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 18.09.97. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 07.10.97 bis 22.10.97 durch Abdruck in der ~~am~~ erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 16.10.97 durchgeführt. Auf Beschluß der ~~Stadtvertretung vom~~ wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 / § 13 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.03.99 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Stadtvertretung hat am 08.12.98 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.04.98 bis 12.05.99 während folgender Zeiten Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, ~~am~~ in bei Bekanntmachungen durch Aushang: In der Zeit vom 22.03.99 bis 06.04.99 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht.
 Friedrichstadt, den 29.12.99 In Vertretung [Signature] Amtsvorsteher
6. Der katastermäßige Bestand am 22. Juli 1999 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 Husum, den 17. Dez. 1999 Leiter des Katasteramts [Signature]
7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.10.99 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.10.97 bis 22.10.97 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen (dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 16.10.97 in [Signature] - bei Bekanntmachungen durch Aushang: In der Zeit vom 16.10.97 bis 22.10.97 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht. Oder: Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt.
9. Die Stadtvertretung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, am 07.10.99 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluß gebilligt.
 Friedrichstadt, den 29.12.99 In Vertretung [Signature] Amtsvorsteher
10. Die Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
 Friedrichstadt, den 29.12.99 In Vertretung [Signature] Bürgermeister
11. Der Beschluß der Bebauungsplanänderung durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 30.12.99 bis 14.01.00 (vom 30.12.99 bis 14.01.00) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB), hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 14.01.00 in Kraft getreten.
 Friedrichstadt, den 14.01.00 In Vertretung [Signature] Amtsvorsteher